

Abschrift

Az.: 1 C 1025/14



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) am Mittwoch,
26.11.2014 in Kempten i. Allgäu

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 87437 Kempten

- Beklagter -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Benner

2. **Beklagte Seite:**

- Der Beklagte persönlich

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Das Gericht gibt kurze Einführung in den Sach- und Streitstand:

Es geht um 600,- € Schadenersatz wegen Verletzung von Urheberrecht. Vorausgegangen ein Mahnverfahren mit zuletzt Vollstreckungsbescheid vom 2.9.2014, Zustellung 5.9.2014, rechtzeitiger Widerspruch, als Einspruch zu behandeln, vom 12.9.2014.

Die Klägerseite hat umfangreich dargelegt, dass, warum und wann der Beklagte den Film [REDACTED] über den sie über die Urheberrechte verfügt, ins Netz gestellt haben soll oder nicht.

Der Beklagte bestreitet dies nach Zustellung der Klageschrift generell.

Die Sach- und Rechtslage wird mit dem Beklagten besprochen.

Ihm wird mitgeteilt, dass nach der Rechtslage und vor allem nach der Rechtsprechung zu solchen Urheberrechtsverletzungen, das auf Seite 5 der Klageerwiderung vorgetragene Bestreiten nicht greift.

Es wird dann festgestellt, der Sohn des Beklagten ist auch anwesend, [REDACTED]

Der Sohn erklärt:

Ich habe die Klageschrift durchgelesen. Zu den Uhrzeiten, zu denen die Urheberrechtsverletzungen begangen worden sein sollen, war mein Vater beim Arbeiten.

Nach Belehrung über die Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung, wie hier konkret praktiziert, erklärt der Beklagte.

Ich nehme hiermit den Einspruch zurück.

Klägervertreterin stimmt zu.

Klägervertreterin beantragt Auferlegung der weiteren Kosten.

Sodann ergeht


Beschluss

Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits infolge Einspruchsrücknahme.

gez.


Richter am Amtsgericht

gez.


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.